

Zeils in der vorschriebmäßigen Anzahl von Ausfertigungen vorzulegen, und diese hat die nach §. 10 des Ablösungsgesetzes von 1838 ihr obliegende Rekognition der Unterschriften zu besorgen, sodann die nach §. 12 desselben Gesetzes von der Ablösungskommission zu ermitteln gewesenem Vorfragen zu erörtern, da, wo die Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Bank beansprucht wird, der Bankbehörde die nöthige Mittheilung davon zu machen und beim Mangel sonstiger Bedenken die rekognoszirten Verträge an die Betheiligten zurückzugeben.

- 1) Die Verhandlungen wegen der ohne Konkurrenz einer Kommission geschlossenen, bei den Gerichtsbehörden übergebenen Ablösungsverträge geschehen kostenfrei; ebenso wird für die im §. 167 des Gesetzes von 1838 als dem Landrath obliegend angeführten Ausfertigungen der Betheiligten etwas nicht liquidirt, sondern die dafür etwa zu gewährende Vergütung auf die Landekasse überwiesen werden.

§. 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium beauftragt, und hat dieses namentlich wegen der Bestimmungen unter 1, a—m mit der Geract Bank die weiteren Vereinbarungen bezüglich Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Jürülichen Inseigel.

Gegeben Schloß Pierstein, den 15. Januar 1838.

(L.S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.



Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
vom 23. März 1838.

Til I.

Von der Ablösung überhaupt und den Fällen, wo sie statt findet.

§. 1.

Der Ablösung oder Aufhebung gegen angemessene Entschädigung sollen nachbemerkte Rechtsverhältnisse unterliegen: